

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie der Energie Graz GmbH & Co KG an GeschäftskundInnen

- 1. Präambel**
 - 1.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der Energie Graz GmbH & Co KG (kurz Energie Graz) als Stromlieferant und dem Kunden wird durch die Bestimmungen des ELWOG (Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz), des Steiermärkischen ELWOG und aller begleitenden Gesetze (z.B. Ökostromgesetz), Verordnungen, Marktregeln und Bedingungen sowie allenfalls nachfolgender Regelungen, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Leistungsbeschreibungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
 - 1.2 Unabhängig von diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des örtlichen Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung, dies insbesondere für die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für die elektrische Energie an der Übergabestelle des Kunden.
- 2. Vertragsgegenstand**
 - 2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Energie Graz vereinbart. Die Energie Graz verpflichtet sich daher zur Stromlieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Energie Graz zu decken.
 - 2.2 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der Energie Graz verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
 - 2.3 Grundsätzlich erfolgt die Begründung des Vertragsverhältnisses aufgrund eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme durch die Energie Graz.
 - 2.4 Falls vertraglich nicht anders vereinbart, werden für die Dauer der Belieferung des Kunden durch die Energie Graz die Vertragspartner für die von der Energie Graz gelieferte elektrische Energiemenge in einer von der Energie Graz bestimmten gemeinsamen Bilanzgruppe zusammengefasst und durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben vertreten.
- 3. Störung in der Vertragsabwicklung**

Sollte die Energie Graz durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder deren Abwendung der Energie Graz wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Energie Graz zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- 4. Verwendung elektrischer Energie**

Die Energie Graz liefert dem Kunden elektrische Energie nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Energie Graz.
- 5. Voraussetzungen für die Stromlieferung**
 - 5.1 Die Belieferung durch die Energie Graz setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die Energie Graz bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Energie Graz als Stromlieferant. Diese Aufgaben obliegen den zuständigen örtlichen Netzbetreibern, sofern die Energie Graz nicht auch zugleich Netzbetreiber ist. Der Kunde hat auf eigene Kosten unverzüglich alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen, die eine rasche Wiederaufnahme der Lieferung durch die Energie Graz ermöglichen.
 - 5.2 Die Energie Graz kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages oder diesen AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die
 - 5.2.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie,
 - 5.2.2 Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages trotz schriftlicher Mahnung,
 - 5.2.3 Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen,
 - 5.2.4 Konkurs- oder Ausgleichseröffnung über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.
- 6. Messung**

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, stellt der Kunde sicher, dass die Energie Graz die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse umgehend erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für die Energie Graz kostenlos. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages dar. Werden diese Daten der Energie Graz nicht zur Verfügung gestellt, so ist die Energie Graz berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung.
- 7. Preise, Preisänderungen**
 - 7.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise.
 - 7.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche im Vertrag enthaltenen Preisangaben Energie-Nettopreise.
 - 7.3 Bei Verträgen, mit welchen ein Gesamtpreis bestehend aus Energie und Netz vereinbart wurde, erfolgt für den Fall, dass Systemnutzungsentgelte per Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung eingeführt, erhöht oder gesenkt werden – unter Fortbestand des Stromliefervertrages – eine Weitergabe an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.
 - 7.4 Die durch Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung festgelegten Steuern (z.B. Umsatzsteuer), Abgaben (z.B. Elektrizitätsabgabe), Beiträge, Förderbeiträge, Zuschläge und dgl. sowie Systemnutzungstarife trägt in jedem Fall der Kunde, unabhängig davon, ob reine Energie-Nettopreise oder Gesamtpreise bestehend aus Energie und Netz vertraglich vereinbart wurden.
 - 7.5 Werden Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderbeiträge und dgl. per Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung eingeführt, erhöht oder gesenkt, so erfolgt – unter Fortbestand des Stromliefervertrages – eine Weitergabe an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.
 - 7.6 Sollten gesetzliche oder behördliche Regelungen z.B. betreffend Ökostrom, Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Clearinggebühr und dgl. zu einer Erhöhung der Stromaufbringungs- bzw. Stromlieferkosten der Energie Graz führen, so erfolgt unter Fortbestand des Stromliefervertrages eine Weitergabe an den Kunden.
 - 7.7 Sofern vertraglich kein Fixpreis für eine bestimmte Laufzeit vereinbart ist, ist die Energie Graz berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung unter Einhaltung der in Punkt 10 dieser AGB angeführten Kündigungsstermine zu erhöhen oder zu senken, um Preisanpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden 11 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart.
 - 7.8 Sollten der Energie Graz durch Änderungen der in Punkt 1 dieser AGB aufgelisteten Normen und Regeln bzw. durch neu entstehende Normen und Regeln zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Energie Graz nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht kalkulierbar waren, so werden diese an den Kunden weitergegeben; dies gilt insbesondere auch für befristete Stromlieferverträge, bei welchen ein Fixpreis mit dem Kunden vereinbart wurde.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der Energie Graz je nach vertraglicher Vereinbarung monatlich oder jährlich auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Für Kunden, die jährlich abgerechnet werden, hat der Kunde monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen. Einwände gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Stromrechnungsbetrag sowie die Teilzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann die Energie Graz für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Energie Graz ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 9.3 Die Energie Graz ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden für jedes Mahnschreiben den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.
- 9.4 Für den Fall, dass der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist, ist die Energie Graz berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Energie Graz herangezogen werden.
- 9.5 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der Energie Graz gilt als ausgeschlossen, soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Energie Graz ausdrücklich anerkannt wurden.

10. Kündigung

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf jeweils eines weiteren Vertragshalbjahres schriftlich zu kündigen. Als Vertragsjahr werden 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt.

11. Haftung

- 11.1 Für Schäden, die der Kunde beispielsweise durch Unterbrechung der Lieferung von elektrischer Energie oder durch unregelmäßige Energielieferung durch von der Energie Graz als Lieferanten zu vertretende Umstände erleidet, haftet die Energie Graz, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-) Schaden. Die Haftung für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen. Die Haftungsregeln gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei jedoch festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der Energie Graz sind.
- 11.2 Der Kunde hat der Energie Graz den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.
- 11.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde vom Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger, insbesondere auch Mieter, Pächter, etc. zu übertragen. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Stromliefervertrages bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Energie Graz und kann die Energie Graz in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Stromliefervertrag einzutreten bzw. einen neuen Stromliefervertrag mit der Energie Graz abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die Energie Graz schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Stromliefervertrages durch den Kunden bleibt die Haftung des Kunden – der Energie Graz gegenüber – für die Forderungen aus dem Stromliefervertrag, unabhängig vom tatsächlichen Benutzer der Anlage, aufrecht. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der Energie Graz bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Stromliefervertrages zur Folge und bleibt dieser voll inhaltlich aufrecht.
- 12.2 Der Kunde hat der Energie Graz Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung (bei Abbuchung im Lastschriftenverfahren) sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Solange der Energie Graz nicht eine andere Zustelladresse des Kunden nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.

13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.
- 14.2 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.3 Die Energie Graz ist berechtigt, einseitig Änderungen der AGB vorzunehmen, und wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 14.5 Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Stromliefervertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung und wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachliche zuständige Gericht in Graz vereinbart.